

II-2240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ 11 0502/17-Pr.2/1977

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1977 04 15

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

*1029/AB
 1977-04-29
 zu 1025/J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen vom 3.3.1977, Nr. 1025/J, betr. Praxis bei Bemessung der Grunderwerbsteuer, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1.):

Es trifft nicht zu, daß das Bundesministerium für Finanzen von seiner bisherigen Praxis der finanzstrafrechtlichen Beurteilung der Unterlassung von Abgabenerklärungen bei Aufgabe des begünstigten Zwecks abgegangen ist. Vielmehr hat das Bundesministerium für Finanzen jeweils nach Ergehen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Februar 1963, Z1.877/51, und vom 2. November 1972, Z1. 57/72, den in Betracht kommenden Unterbehörden erlaßmäßig mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gefolgt werden könne. Tatsächlich wurden auch bei den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern einschlägige Finanzstrafverfahren in nicht unbeträchtlicher Anzahl durchgeführt. Lediglich beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unterblieb zu folge ungünstiger Personalverhältnisse durch längere Zeit die Führung derartiger Verfahren.

Zu 2.):

Da, wie in der Antwort zu 1.) dargelegt, die bestehende Praxis nicht geändert wurde, bestand auch keine Veranlassung, die in Betracht kommenden Abgabepflichtigen von einer Praxisänderung zu benachrichtigen.

Zu 3.):

Es ist unrichtig, daß keine entsprechenden Vordrucke für die Abgabenerklärungen aufgelegt wurden.

Zur Vorlage einer Abgabenerklärung nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz ist die Abgabenerklärung, Lager-Nr. Gre 1 der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und Bgld., aufgelegt.

Nach Czurda's Veröffentlichung in der Not.Z. 1976, 131 ff.) sei der Vordruck der Grunderwerbsteuererklärung, Lager-Nr. Gre 1, für eine Anzeige nach § 18 Abs. 3 Z. 5 GrEStG ungeeignet. Die Punkte, die Czurda zur Stützung seiner Behauptung anführt, sagen über die Eignung des zitierten Vordruckes für eine Anzeige nach § 18 Abs. 3 Z. 5 GrEStG nichts aus. Die in diesen Punkten angegebenen Umstände können zur Gänze in den bestehenden Vordruck von den betreffenden Abgabenschuldern offengelegt werden.

Es ist logisch und auch folgerichtig, daß für eine Anzeige nach § 18 Abs. 1 GrEStG und für eine Anzeige nach § 18 Abs. 3 Z. 5 GrEStG ein und dasselbe Formular verwendet wird; denn, wenn im ersten Fall eine Grunderwerbsteuerbefreiung beantragt wird, fällt im zweiten Fall dieser Antrag weg. Schließlich wird dadurch lediglich dokumentiert, daß durch den zuerst angezeigten Sachverhalt nunmehr einer der Tatbestände des Grunderwerbsteuergesetzes erfüllt wurde.

Im Übrigen vertritt auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2.11.1972, Zl. 1940/71, die Ansicht, daß das vorhandene Formular, Lager-Nr. Gre 1, für eine Anzeige nach § 18 Abs. 3 Z. 5 GrEStG geeignet ist.

Zu 4.):

In seinem Erkenntnis vom 11. Februar 1963, Zl. 877/61, hat der VwGH erstmalig die Auffassung vertreten, daß zwar die Unterlassung der Abgabenerklärung nach § 18 Abs. 3 Z. 5 (damals § 18 Abs. 2 Z. 5) Grunderwerbsteuergesetz eine Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht im Sinne der Tatbestände der §§ 33 und 34 FinStrG darstellt; er hat aber im Hinblick darauf, daß das Finanzamt den Befreiungsfall in Evidenz gehalten und eine sogenannte Erledigungserinnerung aufgelegt hatte und daher in der Lage gewesen sei, durch Erteilung bestimmter Aufträge an den Abgabepflichtigen und durch verschiedene Anfragen bei Baubehörden usw. sich darüber zu vergewissern, ob und inwieweit eine Steuerbefreiung in Betracht kommen kann, das Vorliegen der für die Erfüllung der genannten Tatbestände erforderlichen Abgabenverkürzung verneint. Ebenso hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 2. November 1972, Zl. 57/72, unter Bezugnahme auf das erwähnte Erkenntnis vom 11. Februar 1963, ausgesprochen, daß eine Abgabenverkürzung dann nicht vorliegen könne, wenn die Festsetzung der Grunderwerbsteuer dem Finanzamt ohne besondere Schwierigkeiten möglich sei; im konkreten Falle habe das Finanzamt auch die Grunderwerbsteuer in der

./.

richtigen Höhe vorgeschrieben, sodaß eine Abgabenverkürzung nicht herbeigeführt worden sei.

Dieser Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes vermochte das Bundesministerium für Finanzen aus folgenden Überlegungen nicht zu folgen:

Nach herrschender Auffassung tritt bei der Grunderwerbsteuer die Abgabenverkürzung bereits mit dem ungenützten Ablauf der Erklärungsfrist ein. Wird entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Z. 5 Grunderwerbsteuergesetz nicht fristgerecht offengelegt, daß einer der im § 4 oder § 9 Grunderwerbsteuergesetz angeführten Tatbestände eingetreten ist, ist auch der in der Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer bestehende Erfolg eingetreten. Diese Rechtsansicht vertrag auch der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. April 1971, 9 Os 17/71, in welchem er ausführt, daß eine Abgabenverkürzung dann gegeben ist, wenn ein gemäß § 4 Bundesabgabenordnung entstandener Anspruch bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben - wie der Grunderwerbsteuer - infolge des Verhaltens des Täters nicht festgesetzt werden konnte. Als Zeitpunkt der Vollendung der Verkürzung bei nicht laufend veranlagten Abgaben - wie bei der Grunderwerbsteuer - hat der Oberste Gerichtshof unter Berufung auf Fellner, Seite 157 c, und Lager-Komarek-Wais, Seite 144 bis 145, denjenigen Zeitpunkt angesehen, in dem die gesetzliche Erklärungsfrist ohne Beibringung einer Erklärung abgelaufen ist.

Dazu kommt, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen offenließ, zu welchem Zeitpunkt zwischen dem ungenützten Ablauf der Anzeigefrist und dem Eintritt der Unmöglichkeit der Abgabenfestsetzung die Verkürzung von Grunderwerbsteuer seiner Meinung nach eintritt (aus der beispielsweise Anführung des Eintritts der absoluten Verjährung als Grund für die Nichtfestsetzung im Erkenntnis vom 2. November 1972, Zl. 57/72, kann wohl nicht geschlossen werden, daß erst zu diesem Zeitpunkt die Verkürzung eintritt; dies würde auch eine Abweichung vom Erkenntnis vom 11. Februar 1973 bedeuten, was in keiner Weise zum Ausdruck gebracht wird). Der Verwaltungsgerichtshof stellt offenbar nur darauf ab, ob die Behörde auf Grund eigener organisatorischer Maßnahmen in der Lage ist, die Grunderwerbsteuer beim Wegfall der Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung festzusetzen. Eine Solche Rechtsansicht vermag nicht zu befriedigen. Sie ist vor allem mit dem auch von der Rechtsprechung vertretenen Grundsatz nicht vereinbar, daß eine auch nur vorüber-

./.

gehende Minderung des Abgabenanspruchs eine Abgabenverkürzung darstellt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß eine Befolgung der vom Verwaltungsgerichtshof in den gegenständlichen Erkenntnissen vertretenen Rechtsmeinung bzgl. des Eintritts einer Abgabenverkürzung nicht nur für den Bereich der Grund-erwerbsteuerverkürzungen durch Nichtbekanntgabe des Wegfalles eines Befreiungsgrundes, sondern auch für alle anderen Fälle der Abgabenverkürzung, in welchen die Abgabenbehörden auf Grund ihrer eigenen organisatorischen Maßnahmen in der Lage wären, die Abgabe in richtiger Höhe festzusetzen, von Bedeutung wäre. Es müßte dann z.B. der Eintritt einer Abgabenverkürzung verneint werden, wenn der Abgabepflichtige zwar Einnahmen nicht erklärt hat, das Finanzamt aber die Möglichkeit besessen hätte, sich die Kenntnis derselben sonstwie (z.B. durch Einsichtnahme in die Buchhaltung von Lieferanten) zu verschaffen.

Aus diesen Erwägungen hat das Bundesministerium für Finanzen den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen und seine Unterbehörden entsprechend angewiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. W. M. S." or a similar variation, is placed here.